

aber nichts darüber, daß auch diese Beamten davor gewarnt sind, Blätter, die solches bringen zu lesen, weil die Disziplin gelockert werden könnte. Heißt es da auch wieder: „Ja Bauer, das ist ganz was Anderes“?

B. K. Ein Abonnent „Der Umschau“.

Wir könnten noch mit einer ganzen Reihe solcher Artikel aus akademischer Feder aufwarten, unterlassen es aber, weil wir sonst als Heizer erscheinen könnten; obiges genügt.
Die Redaktion.

Allgemeine Verwaltung.

Zum Erlass über die Vereinfachung des Geschäftsgangs und die Verminderung des Schreibwerks.

Durch die vom Staatsministerium festgelegten Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats und Komunalbehörden und den dazu an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern ergangenen Runderlaß des Herrn Finanz-Ministers, betr. die Vereinfachung des Geschäftsgangs und die Verminderung des Schreibwerks sind in dankenswertester Weise sehr viele langerstrebt Vereinfachungen eingeführt, auch eine ausgesuchte Kollektion der schönsten, längsten und bis jetzt mit soviel Sorgfalt, Mühe und Geduld gepflegten Zöpfe ist mit einemmal abgeschnitten worden.

Eins wundert uns blos, warum die sogen. Kurialien „gehorsamst ergebenſt u. s. w.“ und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren“, die im Verkehr zwischen den Behörden wegzulassen sind, in den Gesuchen der Beamten nur „thunlich eingeschränkt“ werden sollen. Warum hat man sie nicht auch für diesen Theil des schriftlichen Verkehrs verboten? Folgerichtiger wäre es doch entschieden gewesen.

Was sind im übrigen „Gesuche“ der Beamten? Rechnet man hierzu nur die eigentlichen Gesuche z. B. um Unterstützung, Versetzung, Notirung zc. oder begreift man unter diesem Sammelnamen die sämtlichen von Beamten ausgehenden, in persönlichen Angelegenheiten an die vorgesetzten Instanzen gerichteten Schriftstücke ein. Wenn man das, was für rein dienstliche Schriftstücke gilt, nicht für solche in Angelegenheiten persönlicher Natur gestatten will, dann muß man wohl oder übel die sogen. Kurialien für den gesamten schriftlichen Verkehr in persönlichen Angelegenheiten verlangen.

Und warum das? Hat man etwa gemeint, daß durch die Weglassung der Kurialien der Respekt der untergebenen Beamten vor ihren Vorgesetzten leiden würde? Ja warum leidet durch die Vereinfachung nicht auch der Respekt der

Amtler zc. vor den höheren Instanzen? Oder will man überhaupt nur einen Unterschied in der Behandlung dienstlicher und persönlicher Angelegenheiten machen? Das wäre in mancher Beziehung ja sehr wünschenswerth — bis jetzt ist ein solcher Unterschied nicht hervorgetreten, alle Schriftstücke sind vielmehr geschäftlich ganz gleichmäßig behandelt worden, möchten sie nun dienstliche oder persönliche Verhältnisse betreffen. Auch pflegt man in der Steuerverwaltung Gesuche zc. der Beamten nur von dienstlichen Gesichtspunkten aus zu betrachten und danach zu behandeln. — manch Einer dürfte wohl sogar der Meinung sein, daß die Rücksicht auf den Dienst manchmal viel zu weit gehe, viel weiter als unbedingt nötig wäre und daß hingegen auf etwaige Bitten und Wünsche der Beamten nicht immer die nötige Rücksicht genommen werde, jedenfalls oft lange nicht soviel als möglich wäre.

Wir meinen auch dieser letzte Rest der Kurialien könnte verschwinden. — Das Unterpersonal, von dem weitauß die meisten Gesuche ausgehen, wird wohl kaum jemals das rechte Verständniß für die Feinheit derartiger Unterscheidungen erlangen,

G. W.

Der Etatsentwurf der Verwaltung der indirekten Steuern pro 1898/99 sieht 11 neue Stellen für Obersteuerkontrolleure vor. Sie sind nötig geworden durch die Errichtung einer größeren Anzahl neuer Branntweinbrennereien in den östlichen Provinzen und sollen in Neidenburg (Ostpr.), Pr. Friedland, Deutich-Krone, Riesenburg (Westpr.), Frankfurt a. O., Reetz (Brandenburg), Prillwitz, Tempelburg, Lauenburg (Pomm.), und in Crone a. B. (Posen) errichtet werden. Ferner sollen nicht mehr 180, sondern 200 Einnehmerstellen als solche bei Zoll- und Steuerämtern von größerer Bedeutung angesehen werden.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung von 22. Dezember 1897 eine Zusammenstellung von Änderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif mit der Maßnahme genehmigt, daß die darin bezeichneten Änderungen mit dem 1. Januar 1898 in Kraft treten.

Leider ist dabei unser mehrfach ausgesprochener Wunsch die Änderungen in Tekturenform drucken zu lassen, nicht in Erfüllung gegangen.

Zuckersteuer.

Erledigung oder Überweisung von Zuckerbegleitscheinen.

Die Reichskontrolle hat bemängelt, daß bei einzelnen Zuckersteuerstellen die Begleitscheine über Zucker, welcher unterwegs eine andere Bestimmung erhalten hat, erst vollständig erledigt, d. h. in das Begleitschein Empfangsregister eingetragen werden und nach Übergabe eines Auszuges die Schlufabfertigung bewirkt wird, worauf dann ein neuer

Zuckerbegleitschein ausgestellt wird. Infolge dessen haben die Zuckersteuerstellen amtliche Anweisung dahin erhalten, nach Möglichkeit das einfache Verfahren nach den §§ 24—26 des Begleitschein-Regulativs, wonach es zulässig ist, den ursprünglichen Begleitschein ohne Weiteres und ohne zuvorige Erledigung desselben auf den neuen Bestimmungsort zu überweisen, überall da Platz greifen zu lassen, wo es zur Verminderung des Schreibwerks, zur Abkürzung der auf die Abfertigung zu verwendenden Zeit und zur Erleichterung der beteiligten Gewerbetreibenden und Spediteure dienlich erscheint.

Branntweinsteuern.

Das Branntweinsteuergesetz erweist sich, wie die „Breslauer Ztg.“ schreibt, auf die Dauer für Branntweinbrenner trotz der Liebesgabe, die den Staat alljährlich 40 Millionen Mark kostet, ebenso verhängnisvoll, wie das Zuckersteuergesetz sich schädlich für dessen Interessenkreise erwiesen hat. Zunächst hat das Branntweinsteu-